

Anlage 1

A. Grundbeträge					
Tarifpost		Leistung	Euro	Anmerkung	
1	Objektgebühr (§ 2 Abs 1)		23,69 €	1), 2)	
2	a)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,75 €	
	b)	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	3,96 €	
			von 50 kW bis 99 kW	7,98 €	
c)	Reinigen der Fangsohle			23,93 €	
3	a)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossenen Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes, zB Küchenherde, Dauerbrandöfen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 11 kW	1,75 €	3)
	b)	Ausbrennen einer Abgasanlage mit angeschlossener Feuerstätte, soweit darauf nicht lit a anzuwenden ist, mit einer Nennleistung je Geschoß von	bis 49 kW	3,96 €	
			von 50 kW bis 99 kW	7,98 €	
c)	Zeitaufwand für das Ausbrennen einer Abgasanlage, wenn dafür mehr als 30 Minuten erforderlich sind	ab 100 kW		23,93 €	
	d)	Reinigen des Verbindungsstückes	4,77 €	je angefangene fünf Minuten Arbeitszeit	
4	Abziehen von neuen oder umgebauten Abgasanlagen		14,81 €	4)	
5	Kehren einer Selchkammer		14,81 €	4)	
6	a)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	bis 49 kW	45,02 €	
			ab 50 kW	52,27 €	
	b)	Messung der Abgastemperatur, Feststellung der Konzentration und Mengen der aus Heizungen austretenden luftfremden Stoffe und Bestimmung der Abgasverluste von Heizungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 bei Heizungen für feste Brennstoffe	bis 49 kW	59,83 €	
ab 50 kW			67,08 €		
c)	wird diese Messung nicht durch den zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt, beträgt die Gebühr für die mit der Abgasmessung vom Rauchfangkehrer durchzuführende Kontrolltätigkeit			9,74 €	
7	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme als Sachverständiger an Feuerbeschaun, Baukommissionen, Bauüberprüfungen, Überprüfung von Feuerungs- und Gasanlagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, soweit diese Überprüfung nicht schon anlässlich der Kehrtätigkeit oder der Abgasmessung erfolgt ist • Erstellung von Befunden, Protokollen und Mängelmeldungen 		14,81 €	4)	

8	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrten und Gänge, die für die Erbringung von Leistungen nach TP 7 notwendig sind • vom Kunden zu vertretende gesonderte Einzelgänge, wenn nicht TP 13 anzuwenden ist • Gänge zu entlegenen Kehrobjecten (Gastgewerbebetriebe, Jagd-, Alm-, Schutzhütten udgl) 	14,81 €	4), 5)
9	alle nicht mit den vorstehenden Leistungen in Verbindung stehenden Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden	14,81 €	4)
<p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Werden für ein Kehrobject auf schriftliches Verlangen des Kunden mehrere gesonderte Rechnungen ausgestellt, so ist die Objektgebühr durch die Anzahl der sich daraus ergebenden Abrechnungen zu teilen und für jede gesonderte Rechnung ein Zuschlag gemäß TP 15 zu verrechnen. 2) Die Objektgebühr entfällt beim vierten Kehrgang bei Objekten, welche über keine zentrale Wärmeversorgung verfügen und die ausschließlich mit Einzelöfen (Öfen zur Beheizung eines Raumes zB Küchenherd, Dauerbrandofen, Kachelöfen, Kaminöfen, Öleinzelföfen) mit einer Nennleistung bis 11 kW ausgestattet sind. 3) Das nach dem Ausbrennen notwendige Kehren sowie die Kosten für das Ausbrennmaterial werden gesondert verrechnet. 4) Der Zeitaufwand für die Leistung ist je Arbeitskraft für jede angefangene Viertelstunde Arbeitszeit zu berechnen. 5) Bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges kann außerdem das nach reisegebührenrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete jeweils festgesetzte Kilometergeld verrechnet werden. 			

B. Zuschläge		
Tarifpost	Leistung	Höhe des Zuschlags
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus <ul style="list-style-type: none"> ● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder ● wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist 	50 % der TP 2
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfstätigkeit außerhalb des Objekts <ul style="list-style-type: none"> ● auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder ● wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist 	50 % der TP 2
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2
13	Unmöglichkeit, zum vereinbarten oder zu dem sich aus dem Kehrplan ergebenden, nachweislich rechtzeitig bekannt gegebenen Termin <ul style="list-style-type: none"> ● Kehrgegenstände zu reinigen oder zu überprüfen oder ● Messungen gemäß der Heizungsanlagen-Verordnung 2010 durchzuführen wenn die Gründe dafür der Eigentümer des Objektes oder der sonst über den Kehrgegenstand Verfügungsberechtigte zu vertreten hat	50 % der sonstigen Gebühren
14	Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden in der Zeit von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführt werden	100 % der sonstigen Gebühren
15	Ausstellen mehrerer gesonderter Rechnungen für ein Kehrojekt auf schriftliches Verlangen des Kunden	6,35 € für jede gesonderte Rechnung



Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur